

terschiedlichen Altersgrenzen in den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer. Der CRC wiederholte seine Kritik am Einsatz von Babyklappen, diese Praxis verstoße gegen mehrere Rechte des Übereinkommens. Die Sachverständigen nahmen zwar die Selbstkontrolle der österreichischen Medien zur Kenntnis, zeigten sich jedoch besorgt über Fälle von Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Kindern in der Berichterstattung über Strafverfahren, in denen Kinder als Opfer oder Angeklagte einbezogen sind. Die Änderung im Fremdenrecht, laut derer Kinder unter 14 Jahren nicht in Abschiebehäft genommen werden können, bemängelte der CRC, die Altersgrenze sei zu niedrig. Weiterer Anlass zur Besorgnis: Der Besitz einiger Formen von Kinderpornografie steht nicht unter Strafe, zum Beispiel die Darstellung von Kindern in pornografischen Cartoons oder Kinderpornografie mit Kindern zwischen 14 und 18 Jahren, sofern diese ihre Zustimmung zur Herstellung solcher Pornografie zu ausschließlich privaten Zwecken erteilt haben.

Initiativen der Regierung von **Namibia**, die Gesetze aus der Zeit vor der Unabhängigkeit kritisch zu überprüfen, wurden vom Ausschuss sehr begrüßt. Gleichzeitig zeigte man sich enttäuscht, dass elementare Gesetzgebung zum Schutz von Kindern noch nicht verabschiedet worden sei. Insbesondere zwei Gesetzesentwürfe zu Kinderschutz und -pflege allgemein sowie zum Schutz von Kindern in der Rechtsprechung würden seit mehr als einem Jahrzehnt diskutiert und seien immer noch nicht in Kraft. Auch die vielen Regelungen aus Gewohnheitsrecht und Praktiken stünden nicht mit dem Übereinkommen im Einklang, besonders was Bestimmungen zu Mindestalter für Heirat, Scheidung und Erbschaft betrifft. Laut Verfassung sei ein Kind jede Person unter 16 Jahren, was nicht der Konvention genügt (jede Person unter 19 Jahren laut Konvention). Die Lebensumstände vieler Kinder seien nicht zufriedenstellend: 34,4 Prozent der namibischen Kinder leben unterhalb der Armutsgrenze. Besorgniserregend sei auch die hohe Zahl an Vergewaltigungen von Kindern durch Familienmitglieder, Betreuer und Lehrer. Die seltene Strafverfolgung und das Vorherrschen außergerichtlicher Einigungen in solchen Fällen führten zu weitgehender Straflosigkeit.

## **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung:**

### **80. und 81. Tagung 2012**

- **Übergriffe auf Beduinen in Israel**
- **Ausbeutung von Arbeitsmigranten in Katar**
- **Umstrittenes russisches Gesetz zu gemeinnützigen Organisationen**

Alexandra Steinebach

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Alexandra Steinebach über die 78. und 79. Tagung 2011, VN, 6/2012, S. 275ff., fort.)

### **Der Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)**

kam im Jahr 2012 wie üblich zu zwei Tagungen in Genf zusammen (80. Tagung: 13.2.–9.3.2012 und 81. Tagung: 6.8.–31.8.2012). Wichtigstes Anliegen des CERD, welcher sich aus 18 Sachverständigen zusammensetzt, ist, die Umsetzung des **Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** zu überwachen. Mit Abschluss der 81. Tagung lag die Zahl der Vertragsstaaten bei 175. Seit dem Jahr 1984 hat der CERD zudem die Aufgabe, Beschwerden von Einzelpersonen gemäß Artikel 14 des Übereinkommens zu prüfen. Dies gilt allerdings nur für Vertragsstaaten, die die Prüfungs-kompetenz des Ausschusses anerkannt haben. Im Jahr 2012 waren dies 54 Staaten. Die Zahl der Staaten, welche mit ihren Staatenberichten zehn oder mehr Jahre säumig sind, stieg bis Ende der 81. Tagung von 25 auf 29 Staaten an. Die Zahl der Staaten, die seit mindestens fünf Jahren keinen Bericht abgegeben haben, stieg von 16 auf 28 Staaten.

### **Stellungnahme zum Aktionsplan für das Jahrzehnt der Menschen afrikanischer Abstammung**

Auf der 80. Tagung nahm der CERD Stellung zum Entwurf eines Aktionsplans für das noch auszurufende Jahrzehnt der Menschen afrikanischer Abstammung. Der Ausschuss empfahl der Arbeitsgruppe für Menschen afrikanischer Abstammung, die den Aktionsplan für den Menschenrechtsrat ausarbeiten soll, in dem Plan Bezug zu nehmen auf die vom CERD verabschiedeten einschlägigen Empfehlungen. Die Staaten sollen in dem Plan aufgefördert werden, diese Empfehlungen

umzusetzen und dabei unter anderem folgenden Themen besonderes Augenmerk schenken: Förderung von Frauen und Kindern afrikanischer Herkunft, Zugang zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, politische Teilhabe und Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung innerhalb des Justizsystems. Ferner schlug der Ausschuss der Arbeitsgruppe vor, eine Erklärung zur Förderung und vollen Achtung der Rechte von Menschen afrikanischer Abstammung auszuarbeiten. Zudem sollten Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, Studien zu diesem Themenbereich vorlegen. Schließlich sollte die Arbeitsgruppe der Generalversammlung empfehlen, einen Weltgipfel zu diesem Thema einzuberufen.

### **Frühwarnverfahren**

Auf der 80. und 81. Tagung beschäftigte sich der Ausschuss im Rahmen des Frühwarnverfahrens ausführlich mit Ereignissen in Äthiopien, Belize, Costa Rica, Guyana, Indien, Japan, Kamerun, Kenia, Nepal, Panama, Peru, den Philippinen, der Slowakei, Suriname, Tansania, Thailand und den USA.

### **Follow-up-Verfahren**

Im Jahr 2012 wurden Follow-up-Verfahren zu den Abschließenden Bemerkungen für Armenien, Australien, Dänemark, Estland, Frankreich, Irland, Litauen, Marokko, die Niederlande, Norwegen, Polen und Usbekistan, besprochen. Der CERD führte den konstruktiven Dialog mit den Staaten fort, übermittelte zu diesem Zweck Kommentare zu den Berichten und bat die Staaten um weitere Informationen.

### **Follow-up zu Individualbeschwerden**

Am Ende der 81. Tagung hatten sich die Ausschussmitglieder mit insgesamt 29 Individualbeschwerden befasst. In 13 Fällen wurde eine Verletzung des Übereinkommens festgestellt. In neun weiteren Fällen gab der CERD Empfehlungen und Anregungen ab, obwohl keine Verletzung des Übereinkommens vorlag.

### **Individualbeschwerdeverfahren**

Während der 80. und 81. Tagung hatte der CERD über eine Individualbeschwerde zu entscheiden. Das Verfahren betraf die Sache Dawas und Shava gegen Dänemark. Die Beschwerdeführer waren irakische

Flüchtlinge in Dänemark, die von 35 dänischen Jugendlichen mit Waffen angegriffen worden waren. Bei diesem Angriff wurde das Eigentum der Beschwerdeführer beschädigt, sie wurden massiv beschimpft und waren körperlicher Gewalt ausgesetzt. Die Beschwerdeführer rügten, dass die dänischen Behörden im Strafverfolgungsverfahren dem rassistischen Motiv der Täter keinerlei Beachtung schenken. Sie sahen darin eine Verletzung des Übereinkommens. Der CERD folgte dieser Argumentation und stellte eine Verletzung von Artikel 2 Absatz 1 d) und Artikel 6 des Übereinkommens fest. Zur Begründung führte er aus, dass durch die Brutalität und das Ausmaß des Angriffs objektive Anhaltspunkte für die Annahme eines rassistischen Motivs vorlägen. Diesem hätten die dänischen Strafverfolgungsbehörden nachgehen müssen.

### Staatenberichte

Im Rahmen der Frühjahrstagung befasste sich der Ausschuss mit elf Staatenberichten (Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Kuwait, Laos, Mexiko, Portugal, Katar, Turkmenistan und Vietnam). Auf der Sommertagung beschäftigte er sich mit 17 Berichten (Algerien, Belize, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Finnland, Kirgisistan, Liechtenstein, Mauritius, Neuseeland, Nordkorea, Österreich, Russland, Senegal, der Slowakei, Tadschikistan und Thailand) Von den 28 Abschließenden Bemerkungen sollen hier drei exemplarisch vorgestellt werden.

Erfreut zeigten sich die Sachverständigen über die Fortschritte **Israels** bei der Bekämpfung von Diskriminierungen im Bildungssektor und am Arbeitsplatz. Insbesondere die Integration der arabischen Bevölkerung sowie religiös-ethnischen Minderheit der Drusen und der äthiopischen Minderheit im öffentlichen Dienst wurde positiv aufgenommen. Anerkennend äußerte sich der CERD über die Bereitschaft Israels, über die kritische Lage im Gaza-Streifen und im Westjordanland zu sprechen. Allerdings werde das Übereinkommen noch nicht in allen Teilen Israels ausreichend umgesetzt. Betroffen seien hiervon, neben dem Westjordanland und dem Gaza-Streifen, Ost-Jerusalem und der besetzte syrische Golan. Der Ausschuss sah die israelische Siedlungspolitik in dem besetzten palästinensischen Gebiet nicht nur als Verstoß gegen das Völ-

kerrecht, sondern auch als Hindernis für den Genuss von Menschenrechten der gesamten Bevölkerung. Ebenso besorgniserregend stelle sich die Situation der Beduinen dar. Ihnen werde der Zugang zu Wohnraum, Bildung, öffentlicher Gesundheitsversorgung und Arbeit deutlich erschwert. In jüngster Zeit sei es darüber hinaus zu Angriffen auf Beduinen gekommen. Der Ausschuss warf Israel vor, mit dem Gesetzesentwurf zur Regulierung der Ansiedlung der beduinischen Gemeinschaft in der Wüste Negev deren Vertreibung zu fördern. Ebenso kritisierte er Übergriffe von israelischen Siedlern auf Muslime und Christen und deren Heiligtümer. Vor dem Hintergrund, dass in den Jahren 2005 bis 2010 nahezu 90 Prozent der Ermittlungsverfahren gegen israelische Siedler eingestellt worden seien, forderte der CERD die israelische Polizei auf, in diesen Fällen besonders gründlich zu ermitteln. Die Ausschussmitglieder zeigten sich über die ausgeprägte Ungleichbehandlung von Juden und Nichtjuden in Israel sehr besorgt und forderten den Staat auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um jede Form der Diskriminierung von Nichtjuden zu unterbinden.

In seinen Abschließenden Bemerkungen zu **Katar** hob der CERD dessen Bemühungen positiv hervor, Menschenrechtsschutz für Staatsbürger und Ausländer gleichermaßen gesetzlich festzuschreiben und dadurch zu verbessern. Zur gerichtlichen Überprüfung soll ein Verfassungsgericht errichtet werden. Die Sachverständigen begrüßten den Beitritt Katars zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Besorgniserregend stelle sich allerdings die Situation der Arbeitsmigranten dar. Sie seien arbeitsrechtlich nicht geschützt und trotz eines entsprechenden Gesetzes aus dem Jahr 2012, wiederholten Diskriminierungen ausgesetzt. Insbesondere Arbeitsmigrantinnen würden auf verschiedenen Ebenen diskriminiert. Die derzeitigen Programme stünden unter dem Verdacht, die Abhängigkeit der Arbeitnehmer vor Ort zu vergrößern und ihre Arbeitskraft auszubeuten. Der Ausschuss forderte die Regierung auf, die Rechte von Arbeitsmigranten auszuweiten, besser umzusetzen und besser zu schützen. Ebenso solle Katar sein Staatsangehörigkeitsrecht

zugunsten von Kindern aus Mischehen überarbeiten.

Positiv bewertete der CERD die Bemühungen **Russlands**, den Menschenrechtsschutz zu verbessern, indem unter anderem die öffentliche Verwaltung und insbesondere die Polizei gesetzlich dazu angehalten werden, die Rechte von Personen unterschiedslos zu achten und zu wahren. Auch das neue Staatsangehörigkeitsgesetz, welches die Beantragung und den Erhalt der russischen Staatsbürgerschaft erleichtern soll, sah der Ausschuss als deutlichen Fortschritt im Kampf gegen Rassismus an. Dennoch sei besorgniserregend, wie stark extremistische Gruppierungen angewachsen seien und wie sehr sie Einfluss nähmen. So sei es im Jahr 2012 zu einem deutlichen Anstieg rassistisch motivierter Gewalt durch Jugendliche gekommen. Die Gewalt hätte sich vornehmlich gegen Menschen aus Zentralasien, dem Kaukasus, Asien und Afrika gerichtet. Die gerichtliche Verfolgung rassistischer Übergriffe fände oft nicht statt. Besorgt äußerte sich der CERD auch über den Umgang mit Angehörigen der Roma sowie Personen aus Tschetschenien, aus dem Kaukasus, Zentralasien und Afrika durch die staatlichen Sicherheitskräfte. Sie sähen sich überproportional Identitätsüberprüfungen, willkürlichen Festnahmen und Belästigungen ausgesetzt. Russland wurde aufgefordert, die gesetzliche Definition von »extremistischen Aktivitäten« im Bundesgesetz zur Bekämpfung von Extremismus zu spezifizieren. Dieser Begriff sei zu weit und zu ungenau gefasst und ließe somit Raum für willkürliche Auslegung und Anwendung. Besonders kritisch sah der CERD auch das neue Bundesgesetz zur Steuerung der Aktivitäten gemeinnütziger Organisationen in ihrer Funktion als ausländische Agenten. Der Ausschuss befürchtete, dass dieses Gesetz die Möglichkeiten nichtstaatlicher Organisationen (NGOs), sich für den Schutz von ethnischen und religiösen Minderheiten, Indigenen und anderen schutzbedürftigen Gruppen einzusetzen, deutlich einschränken würde. Der CERD forderte Russland auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die strikte Verfolgung rassistischer Gewalttaten sicherzustellen, rassistische Propaganda in der Öffentlichkeit und in den Medien zu bekämpfen und die wichtige Arbeit von NGOs nicht zu behindern.